

# Opferhilfe Mensch

Akademie Menschenrecht informiert über

## Urkunden:

Eine Behörde ist nach § 1 (4) VwVfG eine Stelle der öffentlichen Verwaltung. Ein Gericht ist nach § 11 (7) StGB eine Behörde. Sie ist kein Amt und ist auch nicht im amtlichen Auftrag tätig.

Es gibt nach §§ 34, 43, 44 VwVfG nichtige und rechtswidrige Verwaltungsakte und sie ergeben sich aus der Form der Norm (EGBGB). Es liegt Formnichtigkeit vor, wenn die zwingende öffentliche Beurkundung nach § 129 BGB, §§ 415 ZPO fehlt.

**129 Öffentliche Beglaubigung.** <sup>1</sup> Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

<sup>II</sup> Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

- 1) **1) Öffentliche Beglaubigung** ist das Zeugn einer UrkPers darü, daß die Unterschr od das Handzeichen in seiner Ggwart zu dem angegebenen Ztpkt von dem Erklärdn vollzogen od anerkannt worden ist (BeurkG 39, 40); sie bezeugt zugl, daß die im Beglaubigungsvermerk namentl angeführte Pers u der Erklärde

98

Rechtsgeschäfte. 2. Titel: Willenserklärung

§§ 129, 130

ident sind. Öff Urk iSv ZPO 415 ist nur der Beglaubigungsvermerk, die abgegebene Erkl ist eine PrivUrk. Die öff Beglaubigg bezieht sich auf die Echth der Unterschr (des Handzeichens), nicht dagg auf den ErklInh (BGH 37, 86). Sie ist ua vorgesehen in §§ 77, 371, 403, 411, 444, 1035, 1154f, 1355, 1491f, 1560, 1617, 1618, 1945, 1955, 2120f, 2198, 2215, GBO 29, 32, HGB 12, ZPO 726f, 750f, 756f, ZVG 71, 81, 84, 91, 143, 144, FGG 13, 91, 107. Erkl iSd § 129 sind neben WillErkl auch Erkl verfahrensrechtl Inh (Düss OLGZ 84, 260).

**2) Das Beglaubigungsverfahren** ist im BeurkG 39, 40 geregelt. Zust sind grdsI nur noch die Notare. <sup>2</sup> Die Beglaubigg dch eine nach LandesR zust Stelle ist auch außerh der Landesgrenzen wirks (LG Bonn Rpfleger 83, 309). Die Beglaubigg dch VerwBeh od die Polizei genügt für § 129 nicht (VwVfG 34). Es kann auch die Unterschr eines Vertreters beglaubigt w, der mit dem Namen des Vertretenen unterschreibt (MüKo/Förschler Rn 5, § 126 Rn 8). Nachträgl Änd der Erkl sind zul. Sie beeinträchtigen die Formgültigk nicht (LG Düss MittBayNot 84, 207, Winkler DNotZ 85, 224, str), beseitigen aber für die TextÄnd die Vermutg der Echth der Erkl (BayObLG DNotZ 85, 222, LG Itzehoe DNotZ 90, 520); die Erkl kann daher zurückgewiesen w, wenn Zw daran bestehen, daß die Ergänz mit Billigg des Erklärdn eingefügt worden ist. Die Beglaubigg von BlankoUnterschr ist unter den Voraussetzgen von BeurkG 40 V zul. Zur Beglaubigg von Handzeichen s § 126 Rn 10.

**3) Die notarielle Beurk (§ 128) u der ihr gleichstehde ProzVergl (§ 127a) ersetzen** die öff Beglaubigg, da <sup>3</sup> sie ein Mehr darstellen (**II**).

Quelle: § 129 BGB, Kommentierung Palandt

Wenn die Unterschriften der juristischen Funktionsfiguren ohne öffentliche Beglaubigung sind, ist die öffentliche Urkunde formwidrig. Öffentliche Urkunde ist nur der Beglaubigungsvermerk der Unterschrift, die abgegebene Erklärung ist eine Privaturkunde.

Die öffentliche Beglaubigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift, nicht dagegen auf den Erklärungsinhalt, insbesondere bei der vollstreckbaren Ausfertigung als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung, bei der Zwangsvollstreckung für das Gebot, Zuschlag, Versagung, Löschung, Verteilung des Versteigerungserlöses und Erklärungen.

Verfügungen, Erlasse, Urteile, Beschlüsse sind als Vermerke reine Privatmeinungen, sind als Vernutungen innerhalb der Demokratie nur Indizien und im öffentlichen Recht (Grundrecht) verboten und genügen weder dem Recht im Treuglauben noch der Form der Norm des §§ 125-129 BGB, §§ 415, 750 ZPO. Die förmlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Zwangsvollstreckung liegen nicht vor und ist nach § 80 VwGO, § 1 (4) VwVfG, § 11 (7) StGB als eine Sofortmaßnahme einer öffentlichen Stelle zu deuten, wenn die bestimmten Voraussetzungen in der Regel nicht erfüllt sind, denn ein öffentliches oder überwiegendes Interesse bei einer öffentliche Stelle ist kein öffentliches Recht. Juristische Personen- und Gebietskörperschaften sind kein öffentliches-Recht, denn Demokratie ist kein Grundrecht, die juristischen Personen- und Gebietskörperschaften nicht grundrechtsfähig.

Aus Formnichtigkeit des § 43 VwVfG liegt ein Verfahrenshindernis mit Sperrwirkung vor, denn Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, dürfen nach § 173 VwGO, § 29 (1) VwVfG, § 299 (4) ZPO außerhalb der Behörde weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt werden. Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des besonders schwerwiegenden Fehlers, ist ein Verwaltungsakt nichtig,

- der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt.
- den eine Behörde außerhalb ihrer begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein.
- den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann.
- der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
- der gegen die guten Sitten verstößt.

Bei der öffentlichen Auflassung von Grundstücken und Zwangsmaßnahmen gilt die grundrechtsfähige öffentliche Beglaubigung. Die Beschlüsse von jP. Behörden sind im Grundgesetz rein privat. Private Urkunden sind in Zwangsvollstreckungsverfahren verboten, und darum handelt es sich in der Regel und ohne Ausnahme um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt nach § 40 VwVfG.

Zur Transformation von öffentlichem Recht in der Gewaltentrennung des Grundgesetzes von Legislative, Judikative und Exekutive müssen öffentlich grundrechtsfähige Urkunden vorliegen, da Grundstücke im Naturrecht als Rechtsobjekte dem Grundrecht der Menschen als öffentliches Vermögen unterliegen und Privateigentum von Grundrechten verboten ist.

**Das Grundbuch ist aber keine öffentliche Urkunde  
und darf privat im öffentlichen Recht nicht betrieben werden.**

# Juristisches Wörterbuch

Für Studium und Ausbildung

VON

Dr. Gerhard Köbler

o. Professor

15., neubearbeitete Auflage

Verlag Franz Vahlen München 2012

Glaube

188

ge, wer Inhaber eines Girokontos ist, kommt der Bezeichnung bei der Kontoeröffnung regelmäßig besonderes Gewicht zu. Fortführende Miterben erlangen eine eigene persönliche Rechtsbeziehung zum jeweiligen Kreditinstitut.

Lit.: *Klamm, A./Koch, C.*, Das neue Überweisungsrecht, NJW 1999, 2776; *Brügmann, S.*, Das Recht auf ein Girokonto, 1999; *Geschwandtner, M.* u. a., Girokonto für jedermann, NJW 2007, 1253

**Glaube** (Art. 4 I GG) ist im Verfassungsrecht die Gesamtheit der Überzeugungen des Einzelnen von der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinschichten. Im Privatrecht ist der *öffentliche G.* der Schutz, den der genießt, der sich auf die Richtigkeit bestimmter öffentlicher → Urkunden verlässt (z. B. → Grundbuch §§ 892, 893 BGB, → Erbschein § 2366 BGB). Der auf die öffentliche Urkunde vertrauende Erwerber erwirbt (kraft gesetzlicher Bestimmung) ein Recht auch dann, wenn die öffentliche Urkunde in Widerspruch zur wahren Rechtslage steht. Der wahre Berechtigte erleidet kraft Gesetzes einen entsprechenden Rechtsverlust. Erforderlich ist allerdings *guter G.* des Erwerbers. Dies bedeutet hier, dass der Erwerber nicht (positiv) wissen darf, dass z. B. das Grundbuch unrichtig ist. Beim Erwerb des → Eigentums an beweglichen → Sachen vom → Nichtberechtigten (§ 932 BGB) ist der Erwerber nicht in gutem G., wenn ihm bekannt oder infolge grober → Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Bei der → Ersitzung (§ 937 BGB) fehlt der gute G., wenn der Besitzer im Zeitpunkt des Besitzerwerbs weiß oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, dass er nicht Eigentümer wird.

Lit.: *Zimmermann, R.*, Good faith in European contract law, 2000; *Heim, K.*, Glaube und Denken, 2003

**Glaubensfreiheit** (§ 4 I GG) ist die Freiheit, einen eigenen → Glauben zu bilden, zu äußern und dafür zu werben. Gemäß Art. 4 I GG ist die Freiheit des Glaubens unverletzlich. Dem → Staat ist es verboten, die Bildung und den Bestand des Glaubens des Einzelnen zu beeinflussen.

Lit.: *Grulich, R.*, Religions- und Glaubensfreiheit als Menschenrechte, 1980; *Jakobs, C.*, Kreuze in der Schule, 2000

**Glaubhaftmachung** (§ 294 ZPO) ist die Begründung zumindest der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Geschehensablaufs. Die G. ist eine abgeschwächte Form der Beweisführung. Sie ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig (z. B. § 44 II ZPO). Sie geschieht außer durch die (sofort erhebbar) → Beweismittel durch → Versicherung an Eides statt seitens der → Partei oder eines Dritten. Eine → Beweisaufnahme ist nur statthaft, wenn sie sofort erfolgen kann (§ 294 II ZPO).

Lit.: *Scherer, I.*, Das Beweismaß bei der Glaubhaftmachung, 1996

**Gläubiger** (§ 241 BGB) ist die Person, die aus einem → Schuldverhältnis berechtigt ist, von dem → Schuldner eine Leistung zu fordern. Der Begriff

wird über das materielle Recht hinaus auch im Verfahrensrecht verwandt (z. B. §§ 710 ff. ZPO). Der G. einer Forderung kann zugleich Schuldner einer Gegenforderung sein (z. B. Käufer und Verkäufer im Kaufvertrag oder allgemein beide Beteiligte des gegenseitigen Vertrags). Der G. braucht nicht Vertragspartei der Forderung zugrundeliegenden Schuldverhältnisses zu sein (→ Abtretung, berechtigender → Vertrag zugunsten Dritter).

Lit.: *Rütten, W.*, Mehrheit von Gläubigern, 1989; *Fronnhold, I.*, Die Gläubigerkonkurrenz, 2004

**Gläubigeranfechtung** (§ 1 AnfG) ist die → Anfechtung einer seine Gläubiger benachteiligenden Rechtshandlung eines → Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens durch den Gläubiger zum Zweck seiner Befriedigung. Die G. ist im besonderen, mit Wirkung vom 1. 1. 1999 seinen Vorläufer aufhebenden Anfechtungsgesetz geregelt. Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger berechtigt, der einen vollstreckbaren Schultitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder wenn anzunehmen ist, dass sie nicht dazu führen würde. Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil den Vorsatz des Schuldners kannte. Anfechtbar ist weiter ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person geschlossener entgeltlicher, die Gläubiger unmittelbar benachteiligender Vertrag. Anfechtbar ist schließlich eine unentgeltliche Leistung des Schuldners in den letzten vier Jahren vor der Anfechtung. Was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muss dem Gläubiger, soweit es zu dessen Befriedigung erforderlich ist, zur Verfügung gestellt werden. Die Anfechtbarkeit kann durch Einrede, der Anfechtungsanspruch im Wege der Klage geltend gemacht werden.

Lit.: *Allgayer, P.*, Rechtsfolgen und Wirkungen der Gläubigeranfechtung, 2000; *Fahlbusch, W.*, Insolvenzrecht und Anfechtungsrecht, 8. A. 2011

**Gläubigerversammlung** (§ 74 InsO) ist die Versammlung der → Gläubiger eines Schuldners (im Insolvenzverfahren). Sie wirkt bei besonders wichtigen Fragen des → Insolvenzverfahrens mit (z. B. Wahl oder Überwachung eines Insolvenzverwalters, Schließung oder Fortführung des Geschäfts). Im Übrigen wird der Insolvenzverwalter selbständig tätig.

**Gläubigerverzug** (§ 293 BGB) oder Annahmeverzug ist die Verzögerung der → Erfüllung durch Fehlen eines zum Eintritt der Erfüllung notwendigen Verhaltens des Gläubigers, insbesondere der Annahme der → Leistung. G. ist ein Fall der → Leistungsstörung. Der G. erfordert eine Leistungspflicht des Schuldners, die → Erfüllbarkeit der → Schuld, die Möglichkeit der Leistung, das Angebot der Leistung oder dessen Entbehrlichkeit (§ 296 BGB) und die Nichtannahme bzw. Nichtmitwirkung seitens des Gläubigers. Seine Rechtsfolgen

- Öffentliche Urkunden sind Urkunden,

die mit Ort, Datum und Unterschrift des mit Vornamen und Nachnamen bekannten Menschen, der die Erklärung zu Recht und nicht durch Gesetz tätigt und die Unterschrift im treuen Glauben im Schöpferbund von einem anderen Menschen mit Vornamen und Nachnamen im öffentlichen Glauben bestätigt wird, daß die Unterschrift von dem entscheidenden Menschen gerichtet wurde.

Die öffentliche Urkunde entfaltet im öffentlichen Recht eine Bindewirkung, da das Recht binnen Gewaltentrennung durch den Transzendenzbezug transferiert werden kann. Die öffentliche Beglaubigung kann keine Person tätigen, da die Personifikation den Transzendenzbezug von Treu und Glauben verleumdet.

- Private Urkunden sind Urkunden,

die mit Ort, Datum und Unterschrift des mit Vornamen und Nachnamen bekannten Menschen als eine Willenserklärung versehen sind.

Private Urkunden entfalten im öffentlichen Recht keine Bindewirkung.

- Keine Urkunden sind Entwürfe,

wenn sie keine vollständigen Daten über Ort, Datum und Unterschrift des mit Vornamen und Nachnamen bekannten Menschen als eine Willenserklärung abgegeben werden.

Im öffentlichen Recht sind Privaturkunden und Entwürfe verboten, deshalb haben diese keine Rechtskraft und keine Bindung an Recht oder Gesetz und setzen demzufolge keine Frist und kein Versäumnis in Kraft. Alle Unterlagen, die die Behörden als öffentliche Stelle benutzen und rechtswidrig hin und herschieben, sind privat und im öffentlichen Recht und in eigener Privatautonomie der Menschen im Grundrecht verboten. Paraphen sind keine rechtsgültigen Unterschriften! Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht. Der Unterschrift einer jP. Rechtspflegerin ersetzt keine fehlende Unterschriftsbeglaubigung auf den Beschlüssen, so daß die beglaubigte Ausfertigung keine öffentliche Urkunde ist, wenn sie in Kopie des Original auch nicht eine öffentliche Urkunde ist (BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs – BGH – vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310).

Der Mensch wird als ganzheitlicher Körper, Seele und Geist frei in Liebe geboren, trägt die schöpferische Botschaft als Grenze auf Erden und alle Rechte in der Welt in sich, weil Er Mensch ist. Der Mensch, als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden, ist im heiligen Auftrag des Schöpferbundes als Terminus Urheber und begünstigter Walter des Sachenrechts.

jura singulorum, das Recht des einzelnen Menschen als individuelles Rechtsgut, das unverletzliche und unveräußerliche Freiheitsrecht ist nicht verhandelbar. Liegt jura singulorum vor, kann eine Gesellschaft des Personalkults nicht in unverantwortlich demokratischer Abstimmung den Inhaber dieser Rechte überstimmen. Der Inhaber des jura singulorum, der Mensch, ist frei in seiner Entscheidung, da Er als Mensch Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt ist.

Es gilt das Verschlechterungsverbot, weil der Mensch alle Rechte in Sich hat, also auch verpflichtet ist, sich gegenüber der Illusion von Fiktionen und Funktionen mit einem Vertrag durchzusetzen, um juristische Personen vertraglich dienstbar zu machen oder zu liquidieren. Wenn der geistiglebendige Mensch die Rechtsverletzung für eine Akzeptanz für Wert vorsätzlich in Kauf nimmt, dann sind die juristischen Personen nach pacta sunt servanda - ultra vires an den Vertrag gebunden. Im Falle der Akzeptanz ohne Wert handelt es sich um keinen geistiglebendigen Menschen im Schöpferbund und solche sind der Willkür hilflos ausgeliefert, im Zustand reformatio in peius also unmündig.

Der geistiglebendige Mensch kann nur natürlich der freiwilligen Gericht(s)barkeit gegen das Verschlechterungsverbot als Ausnahme einer partiellen Prozeßunfähigkeit zustimmen, denn Rechte sind nach dem Grundrecht unverletzlich, unveräußerlich nicht verhandelbar und nicht justiziabel.

**Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**  
**In der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1898 (RGBl. I S. 771)**  
**zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.2009 (BGBl. I S. 470) m.W.v. 18.03.2009**  
**außer Kraft getreten am 01.09.2009 aufgrund Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)**

Die Zuständigkeit für das Vermögen wird durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, Erregung eines Rechtrittums innerhalb der funktionalen Personifikation, durch arglistige und heimtückische Tarnung und Täuschung im Scheingeschäft von privaten Urkunden unter Geheimvorbehalt im Privatrecht als Eigentum zur Eintragung mit Gewalt aufgezwungen.

Es liegen Rechtsverletzungen der Willenserklärung für die Rechtbindung des Vertrages vor (§ 116-157 BGB), denn die Geschäfte werden mit der unmündigen Person vorgenommen und diese ist weder recht- noch grundrechtsfähig, da der geistiglebendige Mensch Seine öffentlichen Rechte Seines Vermögens als Rechterbe (Recht ER= in Sich BE= Sein) nicht natürlich verzichten kann und darf, denn die unverletzlich, unveräußerlich Rechte sind innerhalb der Justiz nicht verhandelbar oder justiziabel (Art. 1 Grundrecht).

Aus diesem Grund fallen nach § 80 VwGO alle juristisch angeordneten rechtgestaltenden Verwaltungsakte im öffentlichen oder im überwiegend öffentlichen Interesse eines Beteiligten von der Behörde als nichtiger Verwaltungsakt wegen der Laizität nach §§43, 44, 48 VwVfG aus. Die Übertragung der Zwangsvollstreckung kommt rein privatrechtlich und gegen das Schuldengesetz unter Zwang der Eingrießverwaltung zustande und ist rechtunwirksam.

Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Urkundenvernichtung zur Aussetzung sind verboten, rechtswidrig und strafbar. Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, **vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges (§ 415 ZPO) und darf angezweifelt werden..**

Der Vollbeweis der Zwangsvollstreckung ist in der Regel nicht gegeben.

Die Tatsache, daß der Vorgang unrichtig beurkundet ist, ist zulässig (§ 415 II ZPO).

Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht.  
**Tatsachen, die offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.**

**Gesetzesfundstellen: §§ 138, 245, 291 ZPO,**

Es liegt auch Parteilichkeit der Schuldner in der Organisationshaftung durch §§ 41, 42 ZPO analog § 362 HGB vor, die es im öffentlichen Recht nicht gibt, denn die Vollstreckung nach bürgerlichem Recht setzt Staatsbürger voraus, die in der jP. Bundesrepublik Deutschland nicht existieren. Die jP. Bundesrepublik Deutschland kennt verfassung(s)rechtlich nur den Begriff der privaten „Staatsangehörigkeit“ in Art. 116 GG. Scheinverträge zum Nachteil der Rechthinhaber sind verboten.

#### **Grundlagen:**

1. Proklamation Nr. 8 - 09.02.1948 der Militärregierung Deutschland auf US-Kontrollgebiet
2. Verordnung Nr. 126 – 09.02.1948 der Militärregierung Deutschland auf GB-Kontrollgebiet
3. SHAEF-Gesetz Nr. 52, Gesetz 2, Art. IV-V Rechtsbefähigung (keine Befugnis oder Berechtigung)
4. freiwillige Gerichtsbarkeit nach KRG Nr. 35 in Arbeits- und Schiedsgerichten

Kontrollratsgesetz Nr. 35, Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts (BRBG), Geltung ab 30.11.2007 Artikel 4 Gesetz vom 23.11.2007 BGBl. I S. 2614) nach den AHK-Bestimmungen erfolgen (Amtsblatt der AHK S. 174 vom 20.08.1946, zuletzt S. 103 vom 09.02.1950 – BT-Drucks 16/5051

Für das private Schied(s)verfahren gelten die Vorschriften des §§ 1025-1066 ZPO, dem die geistiglebendigen Menschen durch diese arglistigen und heimtückischen Scheingeschäfte nach 1025, 139, 1059 ZPO nicht zugestimmt können, weil die jP. Schiedsgericht gegen die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs mit dem Ergebnis der öffentlichen Ordnung (ordre public) in Art. 6 EGBGB widerspricht, weil Privatautonomie im öffentlichen Recht nicht geduldet wird.

Die Verantwortlichen der Behörden sind in der Geschäftsherrenhaftung der unerlaubten Geschäftsanmaßung nach § 1 (4) VwVfG, § 11 (7) StGB verpflichtet, den formnichtigen und recht(s)widrigen Verwaltungsakt nach §§ 43, 44, 48 VwVfG gemäß § 42 VwGO in der Rechtgewährung(s)pflcht zurückzunehmen.

Zur Transformation von öffentlichem Recht aus der Gewaltentrennung müssen öffentliche Urkunden vorliegen. Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig (§415 (2) ZPO, § 34, 44 VwVfG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gibt die Unterzeichnung im Auftrag im Gegensatz zur Unterzeichnung in Vollmacht zu erkennen, daß der Unterzeichnende für den Inhalt der Rechtsmittelschrift keine Verantwortung übernimmt. In diesem Fall ist er nur Erklärungsbote und ist formunwirksam.

**BGH, Urteil vom 19. Juni 2007 - VI ZB 81/05**  
**BGH, Urteil vom 31. März 2002 - II ZR 192/02**  
**BGH, Urteil vom 5. November 1987 - V ZR 139/87**

- **Im öffentlichen Recht gibt es keine Privatautonomie von Gesellschaften.**
- **Die Form der Norm bestimmt den Geltungsbereich des Rechts oder des Gesetzes.**
- **Von der Form der Norm ist Rechtswahl und Gerichtsstand abhängig.**

Die jP. Richter kann nicht richten, sondern nur seiner irrigen Meinung als Funktionsstörung urteilen, denn die Person kann nicht für seine Meinung nicht haften und ist in der Ich-Psychose unter Irrtumsvorbehalt irrtre.

Die jP. Rechtspfleger ist im Positivismus weder ein Rechtsträger noch rechtfähig in der Behörde der jP. Gericht. Eine jP. Rechtspfleger gibt es im Recht nicht, denn Recht ist inwendig und kann nicht gepflegt werden, da es sich um eine geistiglebendige Wissen schaft handelt und der Geist nicht verkörpert und somit nicht gepflegt werden kann und darf. Ein Rechtsanwalt ist ein Vergewaltiger, der sich anmaßt, das Recht des geistiglebendigen Menschen zu verwalten – Rechtsanwalt = Recht anmaßend zu verwalten.

Ein Ober-Gerichtsvollzieher kann und darf keine private Beglaubigungen vornehmen. Die jP. Obergerichtsvollzieher setzen unerlaubt Beglaubigungsvermerke auf die Abschriften, die keine öffentlichen Urkunden sind. Beglaubigte Abschriften sind dennoch keine öffentlichen Urkunden. Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter und Angehöriger der jP. Amtsgericht, Bestandteil einer Behörde oder eines Gerichts im Sinne § 133 (2) GBO- Urteil vom 05.02.2013, 9 VA 17/12. Es gibt keine Beamten in der jP. Bundesrepublik Deutschland, sondern nur Scheinbedienstete mit Dienstausweisen. Einen amtlichen Auftrag kann nach der Präambel verfassungrechtlich nur ein grundrechtfähiger Mensch erteilen.

Neben der Nichtigkeit des Verwaltungsakt(s) liegt auch ein

### **absolut rechtwidriger Verwaltungsakt**

vor, wenn geistiglebendige Menschen innerhalb der Funktionspersonifikation vorsätzlich-irrig nicht als Rechtsträger erkannt und von Funktionen durch die fingierte Person zwangsprozessfähig gemacht werden, obwohl geistiglebendige Menschen in dem Funktion(s)prozeß nur die Rolle als Mensch das Recht des Produzenten einnehmen können. Geistiglebendige Menschen sind Rechtsträger und keine Rechtobjekte von Rechtsobjekten.

Im Wege der Rechtdurchsetzung ist die amtliche Rechtdurchsetzung (§ 86 VwGO) wegen vorläufigem Rechtsschutz zur Rechtgewährung im Wege der einstweiligen Anordnung zu berichten (Richter sein), denn die Rechte und Zuständigkeiten sind in diesem System nach dem EGBGB nicht vorhanden und eine gesetzte Fiktion muß Recht immer weichen - Fictio cessat, ubi veritas locum habere potest.

- Das Grundbuch ist keine öffentliche Urkunde.
- Die jP. Gerichte sind keine grundrechtfähigen Behörden (Stall).
- Die Behörden sind nicht im öffentlichen Recht tätig.

Da die jP. Funktionsgerichte nach dem AHK-Gesetzen Nr. 35 KRG keine rechtmäßigen Staatsgerichte und rechtstaatlichen Gerichte sind (§ 15 GVG) und nur im Ausschluß nach §16 GVG handeln können, sind die jP. Gerichte der Justiz reine private Sonderscheingerichte und wegen der Gesetzesgrundlage reine Standgerichte. Aus diesem Grund sind in der Rechtdurchsetzung die Schuldner verpflichtet, den rechtwidrigen Verwaltungsakt nach § 48 VwVfG zurückzunehmen, denn Standgerichte oder gesetzliche Gerichte sind verboten.

Nichtreduzierbare Komplexität ist ein irreduzibel, originär und komplexes System, das aus mehreren zusammenpassenden und zusammenwirkenden Grundelementen besteht, die zur Grundfunktion beitragen, wobei das Entfernen oder neu Erfassen irgendeines der Teile dieser Elemente bewirkt, daß das System effektiv zu funktionieren aufhört.

Justiz ist daher kein Recht! Im Gegensatz zum „Hard Law“ nach Schöpfer- und Naturrecht, zu dessen Vollzug sich die Völkerrechtssubjekte verbindlich verpflichten, stellt „Soft Law“ eine weniger strenge Selbstbindung dar, da es sich genaugenommen nur bei „Hard Law“ um die Kategorie Law (Recht) handelt.

**Art. 1, 125, 127 Vertrag 0.518.42 und Art. 1, 142, 144 Vertrag 0.518.51 genfer Konvention**

Eine Behörde ist kein Amt,  
das Grundgesetz ist kein Grundrecht,  
öffentliches Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist kein Recht,  
im Auftrag der Behörde ist kein Heiliger und amtlicher Auftrag,  
und ein Bundestaat kein Rechtsstaat.

1. Am 05.07.2011 erklärte eine Delegation der jP. deutscher Bundestag unter Leitung der jP. Vorsitzenden des Rechtsausschusses vor dem Bundesverfassungsgericht in einer mündlichen Verhandlung öffentlich durch den Prozeßbevollmächtigten jP. Franz MAYER, daß schon erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden bestünden, sie jedenfalls aber unbegründet seien, da die jP. Beschwerdeführer sich auf ein neuartiges Recht berufen würden, das bisher gar nicht existiere, nämlich ein umfassendes Grundrecht auf Demokratie. Für die Anerkennung eines solchen Grundrechts und eine damit verbundene Ausweitung der Möglichkeiten zur Verfassungsbeschwerde gebe es aber keinen Anlaß, denn Privat im Grundgesetz ist kein öffentliches Recht im Grundrecht.

Auf Grund dieser einfachen offensichtlichen und offenkundigen Tatsache ergibt sich, daß die Behörden und Gesetze der jP. Bunderepublik und jP. Länder nicht grundrechtsfähig sind und in Folge nicht im öffentlichen, sondern im privaten Recht handeln.

2. Dieser politische, -ohne eine Haftung verfasste-, Ausnahmezustand in willkürlicher Billigkeit, gegen die Rechte der Menschen wurde auch vom Papst Benedikt XVI am 22.09.2011 mit zustimmenden Beifall im Gebäude des Bundestages von der jP. Bundesregierung bestätigt, daß in einer dramatischen Lage Ethos und Recht in der Öffentlichkeit nicht besteht. Der Ausnahmezustand in Notwehr, Notstand und Selbsthilfe wurde glaubhaft bestätigt.
3. Die jP. Pressesprecher Stefan STADLER bei der jP. Bundesverfassungsgericht erklärte am 18.03.2015, daß die jP. Bundesverfassungsgericht als höchste Organisation der jP. Bundesrepublik Deutschland, also der Staat „Bundesrepublik Deutschland“ nicht grundrechtsfähig ist.
4. Im profanen Beschluß der jP. Bundestag in Pet 4-16-07-4500-045045 wurde öffentlich in BT-Drucksache 16/12702 erklärt, daß die Menschenrechtverletzung vorsätzlich in der jP. Bundesrepublik Deutschland nicht als Straftatbestand in das Strafgesetzbuch gegen den Verfassungsgrundsatz der Präambel und dem Grundrecht vor dem Grundgesetz verfassungswidrig praktiziert wird, womit das Grundgesetz ohne Grundrechtbindung ist.

Verbände juristischer Personen, also auch die jP. Bundesdatenschutzbeauftragte, sind

- **nicht recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig**
- **und begründen nur einen Handelssitz.**

Diese Information der Rechtgewährungspflicht ist nicht neu, doch sie funktioniert nicht, womit Art. 6, 13 EGMR, Art. 41, 42 EU-Charta, Art. 73 UN-Charta im willkürlichen Privatbilligkeitsrecht grundsätzlich außer Kraft gesetzt worden sind, weil ein Systemmangel durch Systemfehler vorliegt, da die jP. Bundesrepublik Deutschland kein Rechtsstaat, sondern nur ein Fragment eines Privatstaates ohne Haftung ist, denn das Recht wird durch

**verfassungswidrige, arglistig-heimtückische Tarnung und Täuschung  
unter Scheingeschäften oder Geheimvorbehalt  
von Verbänden juristischer Personen**

verletzt.

**Die Verletzung des Limes im Terminus, des Grundrecht im öffentlichen Recht  
durch privaten Zwang ist aus dem Grundgesetz absolut und kategorisch rechtswidrig.**

Legitimationsgrößen

|                                      |                                    |  |
|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| Grundleitsatz<br>Präambel            | Grundrecht<br>Art. 1-19 Grundrecht | Grundgesetz<br>Art. 20-146 Grundgesetz                 |
| Menschsein                           | Menschwerden                       | Menschschein   |
| Theokratie<br>Entität                | Hierokratie<br>Gesellschaft        | Demokratie<br>Gemeinschaft                             |
| ganzheitlich-freie Menschen          | Staatsbürger                       | Staatsangehörige                                       |
| Gelöbnis<br>gläubig                  | Gebote<br>treu                     | Gesetze willkürlich<br>Eid, Schwur, Loge               |
| geistiglebendigene freie<br>Menschen | von den Idioten<br>verrückte       | Idioten  |
| Kategorie Recht                      | öffentliches Recht                 | Private Anerkennung                                    |
| Inhaber- und Urheber                 | Bürgerschaft                       | private Pflichthaftung, Polis,<br>Police, Versicherung |
| Wille<br>voluntas                    | Notwendigkeit<br>necessitas        | Nutzen<br>utilitas                                     |

5. Die jP. Bundesministerium der Finanzen vom 12.08.2013 erklärt im InterNet öffentlich:

„...Auch Gebietskörperschaften wie der Bund sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als Unternehmen im Sinne des § 15 AktG anzusehen. Für Unternehmens-beteiligungen des Bundes gelten daher grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften über verbundene Unternehmen. Mit dem Bund verbundene Unternehmen, gegenüber denen der Bund als herrschendes Unternehmen anzusehen ist, unterliegen damit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Berichtspflicht nach § 312 AktG....“.

**Die jP. Bundesrepublik Deutschland ist  
rein willkürliches Privatrecht ohne öffentliches Recht!**

Wir stellen durch diese offensichtlichen und offenkundigen Rechtsverletzungen fest, daß die jP. Bundesrepublik Deutschland als Verband juristischer Personen in Art. 20-146 GG nicht grundrechtsfähig ist und auch keine Grundrechtbindung hat, so daß die Erkenntnis des Rechtsbildungsauftrages grundsätzlich fehlt und nur nach Billigkeit privat und willkürlich gehandelt wird. Die Folge dieser systematischen Fehler sind die Mangelerscheinungen, die die Menschenrechtverletzungen in den Grundrechten der Menschen verursachen.

Entgegen den völkerrechtlichen Verpflichtungen kennen die Verantwortlichen der juristischen Funktionsbediensteten die Verträge selbst nicht, denn

**nicht wollen, nicht können, nicht müssen zum Nichtwissen  
kann im Gefahrenbereich der Beweislast  
nicht wirksam in den Behörden organisiert werden.**

Das Nichtwissen ist eine Vertragverletzung in Art. 1 genfer Abkommen III/IV. Es wird vermutet, daß jeder, der sich auf Erden aufhält, Kenntnis von den Rechten des Menschen hat (Präambel, Art. 1 (2), 7 (3) GG).

Alle staatlichen, kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Menschen zu erkennen, die Rechte der Menschen einzuhalten und ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit die Gesetze zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahren wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung der vertraglichen Anweisung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden ist oder, daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei (AHK-Gesetze, Art. 1, 127 genfer Abkommen III und Art. 1, 144 genfer Abkommen IV, §§ 13-15 SGB I).

Unter diesen Tatsachen ist verständlich, warum die Nutzung von Entwürfen im öffentlichen Recht verbotenerweise (§ 299 (4) ZPO, § 29 (1)VwVfG) praktiziert wird, denn die ganze jP. Bundesrepublik Deutschland ist keine legitime Organisation

Es handelt sich bei den Entwürfen der Behörden nicht um eine öffentliche Urkunde und deshalb besitzen Entwürfe keine Rechtskraft oder Rechtbindung, denn ein juristischer Verwaltungsakt ist nicht grundrechtsfähig, also von Grund auf nicht rechtfähig, so daß der juristische Verwaltungsakt nach §§ 43, 44 VwVfG nicht nur nichtig, sondern nach § 48 VwVfG auch noch in der Regel ohne eine Ausnahme rechtswidrig ist, weil kein Grundrecht auf Demokratie, also im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde in der Form der Demokratie, das Recht für die jP. Bundesrepublik Deutschland im Grundrecht nicht existiert.

Willkür im öffentlichen Recht ist nur dann erlaubt, wenn es geduldet wird. Wir dulden keine gebilligte Willkür im öffentlichen Recht.

Gegen diese Gewaltmaßnahmen gibt es ein Gegenmittel: Gerichtshof der Menschen

**Teil I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

**Teil IV**  
**Vollzug des Abkommens**

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Bedingungen**

**Art. 142**

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die die Gewahrsamstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, begrenzen; durch eine solche Begrenzung darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden.

**Art. 144**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.



Kein Grundrecht auf Demokratie (<http://grundrechteforum.de/1441>)

Erklärung des Deutschen Bundestages zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen „Griechenland-Hilfe“ und „Euro-Rettungsschirm“ am 05.07.2011

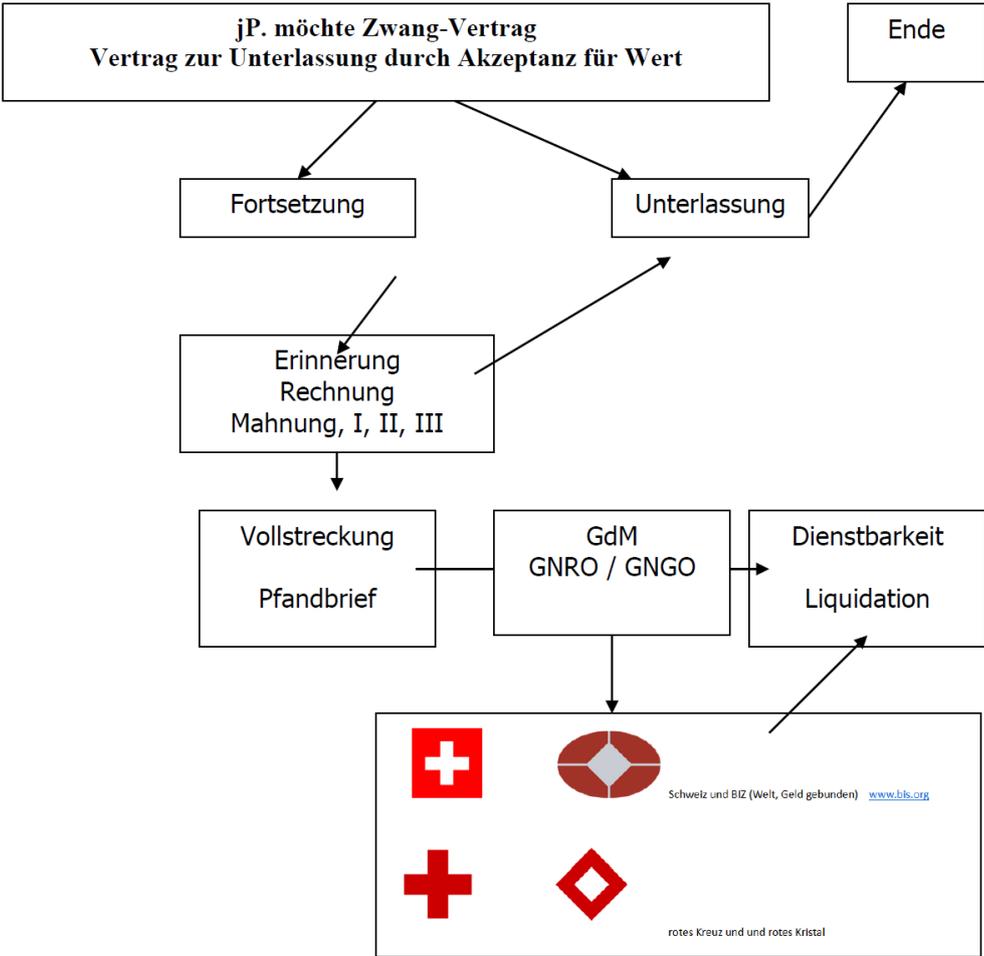
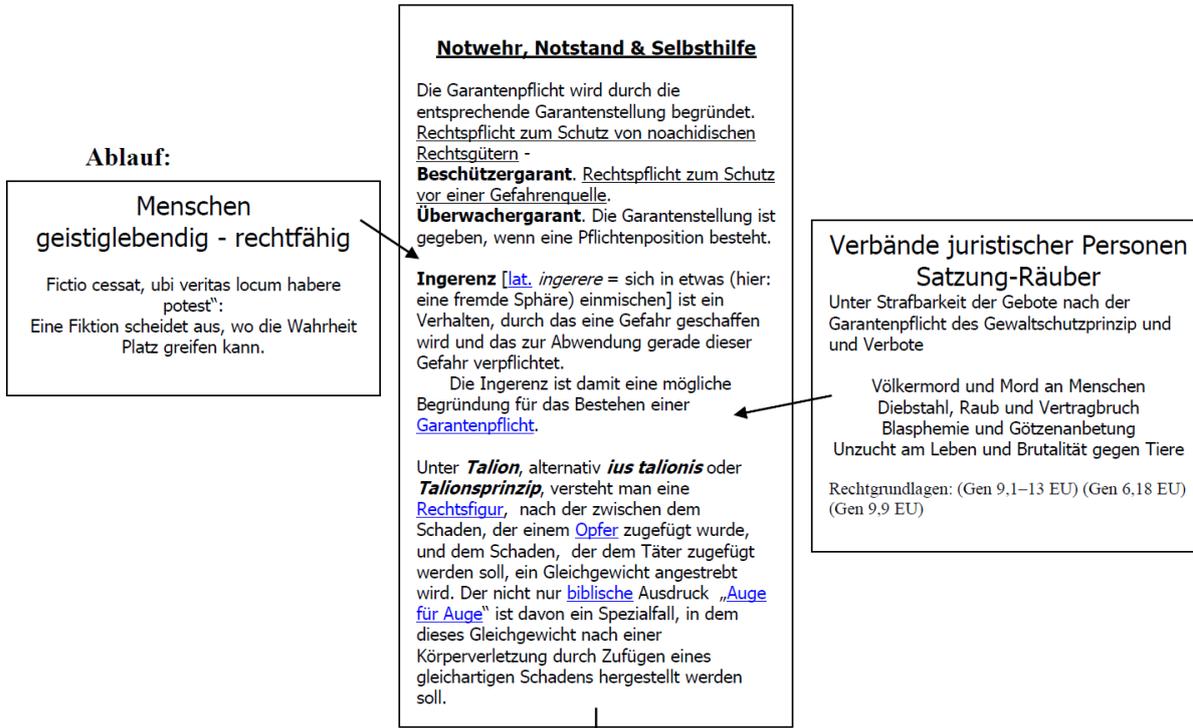
Das Bundesverfassungsgericht hat heute eine mündliche Verhandlung zu drei Verfassungsbeschwerden in Sachen „Griechenland-Hilfe“ und „Euro-Rettungsschirm“ durchgeführt, die sich gegen Gesetze und andere Maßnahmen vom Mai 2010 zur Stabilisierung von in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Staaten des Euro-Raumes richten. Unter den Beschwerdeführern ist auch der Bundestagsabgeordnete Dr. Peter Gauweiler.

Eine Delegation des Deutschen Bundestages unter Leitung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Siegfried Kauder, hat an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Kauder wies in seiner Eingangsstellungnahme den Vorwurf, das Parlament habe sich bei den Beratungen der entsprechenden Gesetze von der Bundesregierung erpressen lassen, als unrichtig zurück. Er erläuterte den Richtern, dass das Parlament im Zuge seiner Beratungen vielmehr auf weitergehende Kontrollrechte bei der Übernahme finanzieller Garantien bestanden und diese auch gegenüber der Bundesregierung durchgesetzt hat. Der Deutsche Bundestag hat seine Rechte in den parlamentarischen Beratungen der „Griechenland-Hilfe“ und des „Euro-Rettungsschirms“ daher mit großem Selbstbewusstsein wahrgenommen.

Der Prozessbevollmächtigte des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Franz Mayer von der Universität Bielefeld, unterstrich einleitend, dass schon erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden bestünden, sie jedenfalls aber unbegründet seien. Die Beschwerdeführer würden sich auf ein neuartiges Recht berufen, das bisher gar nicht existiere, nämlich ein umfassendes Grundrecht auf Demokratie. Für die Anerkennung eines solchen Grundrechts und eine damit verbundene Ausweitung der Möglichkeiten zur Verfassungsbeschwerde gebe es aber keinen Anlass.

Die rechtlichen Vorgaben zur Beteiligung des Bundestages seien eingehalten worden und die Durchführung eines den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Gesetzgebungsverfahrens in kürzester Zeit gerade ein Ausweis für die Leistungsfähigkeit des Bundestages in Krisenzeiten. Wiederholt betonte Mayer die Einschätzungsprärogative von Bundestag und Bundesregierung zu den vorliegenden schwierigen währungs- und finanzpolitischen Fragen.

Der Delegation gehören folgende Abgeordnete des Deutschen Bundestages an: Siegfried Kauder (Vorsitzender des Rechtsausschusses), CDU/CSU, Gunther Krichbaum (Vorsitzender des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union), CDU/CSU, Dr. Michael Meister (Stellvertretender Fraktionsvorsitzender), CDU/CSU, Thomas Silberhorn, CDU/CSU, Michael Stübgen, CDU/CSU, Werner Schieder, SPD, Christian Ahrendt, FDP, Florian Toncar, FDP, Manuel Sarrazin, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.



Veröffentlichungen zur eigenen Sicherheit nur mit Quellenangabe:

Akademie Menschenrecht, Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

für eine Spende zur Förderung Unserer Wissen schaft für Menschen

**Konto Opferhilfe Mensch**

**Bankleitzahl 440 100 46**

**Bankkonto 250 601 460**

**IBAN: DE30 4401 0046 0250 6014 60**

**BIC: PBNKDEFFXXX**